AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 11.10.2022** **Nr. 119**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

914 Gemeinde Adelheidsdorf, Öffentliche Bekanntmachung, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Adelheidsdorf

915 Gemeinde Ahnsbeck, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahnsbeck über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen

915 Gemeinde Ahnsbeck, Widmung von Straßen in der Gemeinde Ahnsbeck, hier: Wirtschaftsweg „Lachendorfer Wiesenweg“

915 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Hagen am 19.10.2022

916 Gemeinde Hambühren, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“, hier: Korrektur der Auslegungsfrist

916 Gemeinde Hambühren, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“, hier: Korrektur der Auslegungsfrist

917 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Ehemalige Bundeswehrkaserne Hambühren" der Gemeinde Hambühren; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

918 Gemeinde Hambühren, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Wohngebiet westlich Neue Grenze" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hambühren; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuches

920 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet westlich Neue Grenze" der Gemeinde Hambühren; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

922 Gemeinde Langlingen, Satzung der Gemeinde Langlingen für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Flächen

923 Gemeinde Wathlingen, Öffentliche Bekanntmachung, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wathlingen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

924 Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 22.10.2022

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Adelheidsdorf, Öffentliche Bekanntmachung, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Adelheidsdorf

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 06.10.2022 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Adelheidsdorf beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

12.10.2022 bis einschließlich 20.10.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Adelheidorf zum 31.12.2019			
AKTIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Immaterielles Vermögen	294.934,73	276.463,20
2.	Sachvermögen	7.546.039,96	8.200.905,30
3.	Finanzvermögen	899.372,85	195.021,02
4.	Liquide Mittel	617.089,08	1.959.013,02
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	152.847,24	146.388,96
Bilanzsumme		9.510.283,86	10.777.791,50
PASSIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	9.041.979,59	10.317.300,52
1.1	Basis-Reinvermögen	3.740.401,17	3.733.899,72
1.2	Rücklagen	1.417.176,07	1.417.176,07
1.3	Jahresergebnis	1.002.908,25	1.872.123,35
1.4	Sonderposten	2.881.494,10	3.294.101,38
2.	Schulden	361.304,76	339.545,37
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	359.692,41	288.383,02
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	49.550,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.612,35	1.612,35
3.	Rückstellungen	25.726,01	22.799,01
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	81.273,50	98.146,60
Bilanzsumme		9.510.283,86	10.777.791,50

Wathlingen, den 10. Oktober 2022
Gemeinde Adelheidsdorf

Heike Behrens L.S.
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Ahnsbeck, 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahnsbeck über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Ahnsbeck in seiner Sitzung am 28.09.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ahnsbeck über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:
Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Neben den Leistungen nach § 1 wird folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	
bei Wahrnehmung des Ratsvorsitzes und der repräsentativen Aufgaben	200,- €
bei zusätzlicher Übernahme von Verwaltungsleistungen	600,- €

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Ahnsbeck, den 28.09.2022
GEMEINDE AHNSBECK

Kaiser
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Ahnsbeck, Widmung von Straßen in der Gemeinde Ahnsbeck, hier: Wirtschaftsweg „Lachendorfer Wiesenweg“

Der Rat der Gemeinde Ahnsbeck hat in seiner Sitzung am 02.08.2022 aufgrund der
§§ 6 und 47 des Nieders. Straßengesetzes beschlossen, folgende Straße als Wirtschaftsweg zu widmen:

Name	Flurstück	Flur	Gemarkung
Lachendorfer Wiesenweg	97/1, 193/98	1	Ahnsbeck
	94/60	5	Lachendorf

Die Widmung erfolgt mit Wirkung vom 10.10.2022.
Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Ahnsbeck.

Gemeinde Ahnsbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Thölke

- - -

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Hagen am 19.10.2022

Zur Sitzung des Ortsrates Hagen am Mittwoch, 19.10.2022 um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Dorfhaus Hagen, Hagen 21, 29303 Bergen statt.

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Bericht zum Haushalt 2022

4. Haushalt 2023

5. Bericht über die Aktivitäten der Ortschaft

6. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen

7. Einwohnerfragestunde

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Hambühren, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“, hier: Korrektur der Auslegungsfrist

Mit der öffentlichen Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBL. I S. 674)

im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 114 vom 27.09.2022 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hambühren vom Nr. 20/2022 vom 07.10.2022 wurde auf die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ mit Begründung und den Gutachten sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan hingewiesen.

Darin wurde die Auslegungsfrist vom 17.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 angegeben.

Um die Auslegungsfrist von einem Monat einzuhalten endet diese am 17.11.2022.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.09.2022 und im Mitteilungsblatt vom 07.10.2022 verwiesen.

Hambühren, den 05.10.2022
Gemeinde Hambühren

in Vertretung
Niels Jürgensen L.S.

- - -

Gemeinde Hambühren, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“, hier: Korrektur der Auslegungsfrist

Mit der öffentlichen Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I Seite 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2022 (BGBL. I S. 674)

im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 114 vom 27.09.2022 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hambühren vom Nr. 20/2022 vom 07.10.2022 wurde auf die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Fachmarktzentrum westlich Hehlenbruchweg“ mit Begründung und den Gutachten hingewiesen.

Darin wurde die Auslegungsfrist vom 17.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 angegeben.

Um die Auslegungsfrist von einem Monat einzuhalten endet diese am 17.11.2022.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 27.09.2022 und im Mitteilungsblatt vom 07.10.2022 verwiesen.

Hambühren, den 05.10.2022
Gemeinde Hambühren

in Vertretung
Niels Jürgensen L.S.

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Ehemalige Bundeswehrkaserne Hambühren" der Gemeinde Hambühren; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ehemalige Bundeswehrkaserne Hambühren“ als Satzung und die Begründung hierzu gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Gemeinde Hambühren beabsichtigt auf dem Grundstück „Zur Alten Kaserne“ Nr. 26 das Baufenster zu erweitern, da nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung) keine sinnvolle Bebauung möglich ist. Um das Grundstück durch ein Wohnhaus bebauen zu können ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Als Voraussetzung hierfür muss eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entfallen. Zudem ist im Norden und Osten des Grundstücks ein Privatweg festgesetzt, der weder umgesetzt noch benötigt wird. Er wird mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes dem Wohngebiet zugeschlagen.
Mit der Planung wird ein Teil der Kompensationsfläche für den Ursprungsplan des Bebauungsplan Nr. 26 in Anspruch genommen. Diese wird im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ehemalige Bundeswehrkaserne Hambühren“ im Ortsteil Oldau nördlich der Straße „An der Bleiche“ ausgeglichen.
Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind im folgenden Plan dargestellt:

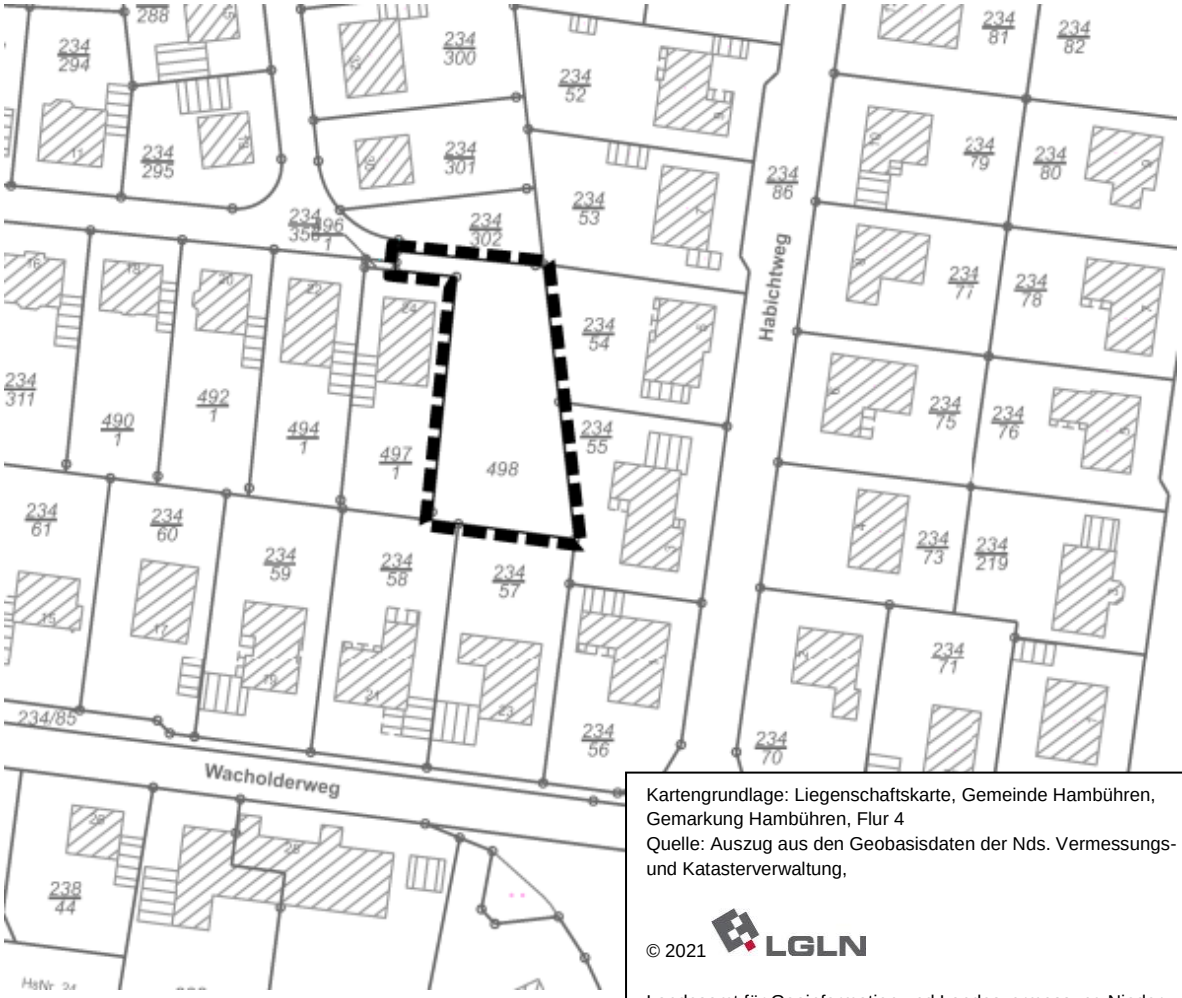

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Hambühren, Gemarkung Hambühren, Flur 4
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle

Der Bebauungsplan dient der Entwicklung und Nachverdichtung bereits bestehender Bauflächen (im Siedlungsbereich von Hambühren II). Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, d.h. der errechnete Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, liegt mit 459 m² weit unter 20.000 m².

Der Bebauungsplan wird daher im Verfahren gem. § 13a BauGB (Maßnahme der Innenentwicklung) aufgestellt. Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da im beschleunigten Verfahren entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 gelten.
Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung und den dazugehörigen Unterlagen kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus, Zimmer 30, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag		14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	

eingesehen werden.
Nach telefonsicher Vereinbarung (Tel: 05084/ 601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan kann ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Hambühren https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene/ eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über deren Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Ehemalige Bundeswehrkaserne Hambühren“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hambühren, 10.10.2022

Gemeinde Hambühren

Der Bürgermeister L.S.
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 "Wohngebiet westlich Neue Grenze" mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hambühren; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuches

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ einschließlich der Entwurfsbegründung und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Die Gemeinde Hambühren hat das Ziel, den Siedlungsbereich des Ortsteiles Hambühren II zu erweitern und neues Wohnbauland auszuweisen, um dem Bedarf nach Wohnraum nachkommen zu können. Dabei handelt es sich um eine dreizeilige Bebauung westlich der Straße „Neue Grenze“. Östlich der Straße befindet sich bereits Wohnbebauung. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind im folgenden Plan dargestellt:

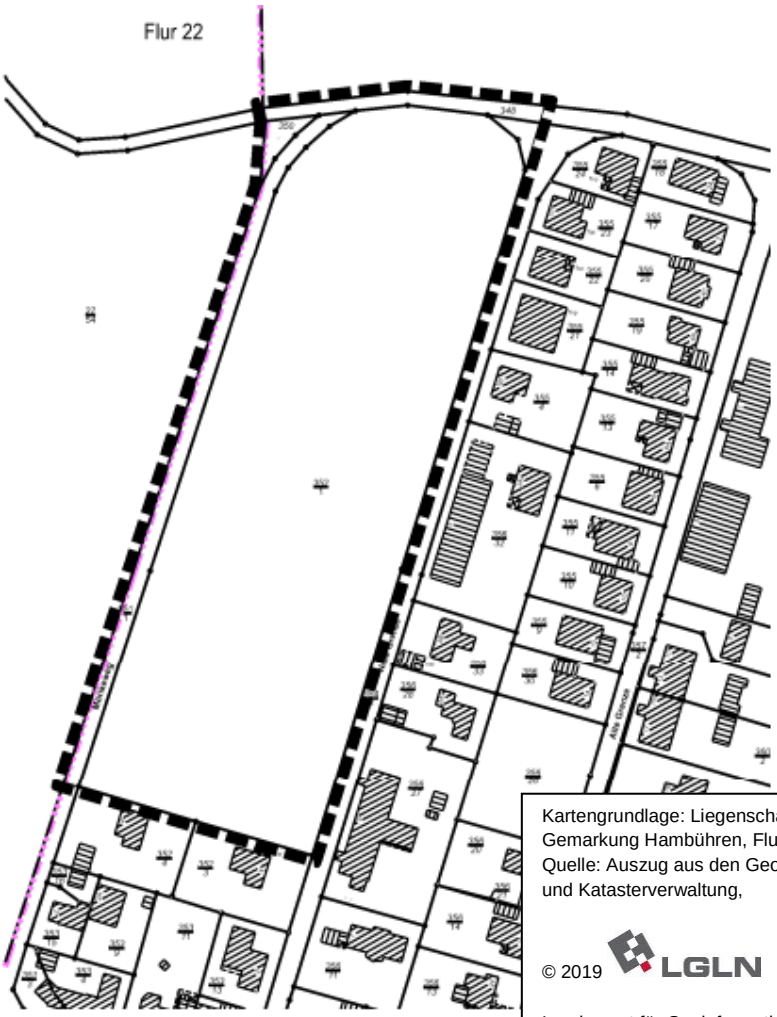

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemeinde Hambühren, Gemarkung Hambühren, Flur 4
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle

Der Bebauungsplan dient der Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf einer Fläche, die sich an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließt. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, d. h. der errechnete Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf, liegt unter 10.000 m². Der Bebauungsplan wird daher im Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) in Verbindung mit § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt.

Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Weiter besagt der § 13b i. V. m. § 13a in Abs. 2 Nr. 4 BauGB, dass in Fällen, in denen die Grundfläche (Definition s. o.) unter 10.000 m² liegt, Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig sind. Ein Ausgleich von Eingriffen ist damit nicht erforderlich.

Davon unabhängig ist der Artenschutz zu beachten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung liegen in der Zeit

vom 31.10.2022 bis einschließlich 01.12.2022

im Foyer des Rathauses, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter: https://www.hambuehren.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/ einsehbar.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung (Stand vom Februar 2021)
- Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz aus der Begründung vom 08.07.2021 (ab lfd. Nr. 10.4)

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr.45 "Wohngebiet westlich Neue Grenze" mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung bei der Gemeinde Hambühren eingebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (info@hambuehren.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Hambühren, 11.10.2022

Gemeinde Hambühren L. S.

Der Bürgermeister
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet westlich Neue Grenze" der Gemeinde Hambühren; Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Gemeinde Hambühren verfolgt das Ziel, am westlichen Siedlungsrand des OT Hambühren II ein Baugebiet auszuweisen. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze" aufgestellt und in diesem Zuge der Flächennutzungsplan für das Gebiet berichtigt.
Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine „Fläche für Wald" die zudem von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert ist, überplant. Die „Flächen für Wald" setzen sich nach Westen fort und bilden eine sog. „Entwicklungsbarriere". Die Entwicklungsbarriere verfolgt den Zweck, durch die Freifläche des Waldes eine Zäsur zwischen den beiden Ortsteilen Hambühren II und Ovelgönne zu sichern.
Um die Zäsur zwischen den Ortsteilen Hambühren und Ovelgönne in gleicher Breite wie bisher zu gewährleisten, soll mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche im östlichen Bereich Ovelgönnes von „Flächen für Sport- und Spielanlagen" mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" in „Flächen für Wald" sowie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" geändert werden (Teilfläche 1). Die westlich angrenzende, verbleibende Fläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz" wird für diese Nutzung für ausreichend erachtet.
Östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze" grenzt zudem eine „gewerbliche Baufläche" an, die in Konflikt mit dem geplanten Wohngebiet stünde. Die „Gewerbliche Baufläche" sowie eine „Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" werden in „Wohnbaufläche" geändert (Teilfläche 2). Die derzeitige Darstellung entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung, außerdem ist ein Gewerbegebiet an dieser Stelle nicht mehr Ziel der Planung.

Die Lage und der Zuschnitt der Teilflächen sind im folgenden Plan dargestellt:

Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes“ Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1: 5.000 (AK 5)

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

Vom 31.10.2022 bis einschließlich 01.12.2022

im Foyer des Rathauses, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter: https://www.hambuehren.de/rathaus-politik/bekanntmachungen/ einsehbar.

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht und anliegenden Fachgutachten
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Darin enthalten sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Mensch: Verkehrslärm, Verkehrsbelastung, Erholung, Kampfmittel
- Biotope, Pflanzen, Tiere: Biotoptypenkartierung durch Begehung, artenschutzrechtliche Belange, Umgang mit der Inanspruchnahme für den Wald

- Boden und Fläche: Bodenart, Bodentyp, schutzwürdige Böden, Flächennutzung, Bodenversiegelung, Altlasten
- Wasser: Bodenversiegelung, Versickerung Oberflächenwasser
- Luft und Klima: Kleinklimatische Bedeutung, Veränderung Kleinklima
- Landschaft: Ausprägung Orts- und Landschaftsbild, visuelle Veränderungen
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Vorkommen archäologischer Befunde
- Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen: Baulärm und -staub, Bodenverdichtung und -versiegelung, Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch Verkehr, Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu den Entwürfen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung bei der Gemeinde Hambühren eingebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z. B. Briefpost, E-Mail (info@hambuehren.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift dargelegt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig eingegangen sind, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB), sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.
Mit der Abgabe von Stellungnahmen stimmen die Eingebenden der Verwendung ihrer persönlichen Daten im Bauleitplanverfahren zu.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hambühren, 11.10.2022
Gemeinde Hambühren L. S.

Der Bürgermeister
Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Langlingen, Satzung der Gemeinde Langlingen für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Flächen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 76 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO)i.d.F. vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.10.1996 (Nieders. GVBl. S. 431) sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29) hat der Rat der Gemeinde Langlingen in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die gemeindeeigenen Festplätze der Gemeinde Langlingen werden zur Durchführung für Volksfeste, Kram- und Sondermärkte sowie sonstige dörfliche und kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Für die Nutzung der Festplätze sind Gebühren nach der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Festplätze zu entrichten.

§ 2

Die Festplätze dürfen außerhalb genehmigter Veranstaltungen nicht für Camping, Übernachtungen und Abstellplatz verwendet werden.

§ 3

Der Antrag auf Nutzung der Festplätze ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zu stellen. Wohn- und Gerätewagen können frühestens 3 Tage vor dem Veranstaltungstag auf den Festplätzen abgestellt werden. Die Festplätze sind spätestens am 3. Tage nach Ende der Veranstaltung zu räumen.

§ 4

Der Veranstalter ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Festplatzanlage sicherzustellen. Es dürfen keine Oberflächenveränderungen durchgeführt werden. Die Festplätze dürfen nicht als Parkplatz verwendet werden.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die gemeindeeigenen Festplätze benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 2 NGO festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 06.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Langlingen
Wienhausen, den 29.09.2022
Angermann
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wathlingen, Öffentliche Bekanntmachung, Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 10.10.2022 den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

12.10.2022 bis einschließlich 20.10.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Gemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Wathlingen zum 31.12.2019			
AKTIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Immaterielles Vermögen	65.950,95	63.615,03
2.	Sachvermögen	16.822.069,34	17.202.685,46
3.	Finanzvermögen	673.233,86	586.767,27
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	196,70
Bilanzsumme		17.561.254,15	17.853.264,46
PASSIVA		31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	8.595.218,50	8.604.704,23
1.1	Basis-Reinvermögen	4.937.860,80	4.937.860,80
1.2	Rücklagen	6.518,90	7.518,90
1.3	Jahresergebnis	-2.163.699,77	-2.013.500,39
1.4	Sonderposten	5.814.538,57	5.672.824,92
2.	Schulden	8.894.601,29	9.038.785,14
2.1	Geldschulden	8.776.718,61	8.874.507,46
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	5.323.102,14	4.767.467,27
2.1.3	Liquiditätskredite	3.453.616,47	4.107.040,19
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	106.065,42	152.514,59
2.4	Transferverbindlichkeiten	95,64	11.795,37
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	11.721,62	-32,28

3.	Rückstellungen	40.096,10	138.394,44
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	31.338,26	71.380,65
Bilanzsumme		17.561.254,15	17.853.264,46

Wathlingen, den 11. Oktober 2022
Gemeinde Wathlingen

Torsten Harms L.S.
Bürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Jagdgenossenschaft Oldau, Jahreshauptversammlung am 22.10.2022

Thomas Diestel
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Oldau
Ohlenhoff 4
29313 Hambühren/Oldau
Telefon: 05143 1462
Mobil: 0163 154 5874

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oldau

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Oldau findet am Samstag, den 22. Oktober 2022 um 19.00 Uhr im Schützenhaus Oldau die

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom Vorjahr sowie Genehmigung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht des Kassenführers und Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl eines Kassenprüfers
7. Bericht der Pächter
8. Verschiedenes

Im Anschluss findet wieder ein gemütliches Beisammensein mit den Jagdpächtern statt.
Sollten sich Besitzverhältnisse, Größe der Grundstücke oder Bankverbindungen geändert haben, bitte ich um umgehende Mitteilung.

Thomas Diestel
Vorsitzender

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN